

RS UVS Steiermark 1993/10/21 30.14-59/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1993

Rechtssatz

Die rechtswirksame Erlassung einer Verwendung erfordert nicht die Anführung der Verordnungsgrundlagen (hier nach § 94 b, § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO) im Verordnungstext.

Schlagworte

Verordnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at